

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über die Erklärung der „Ennsaltarme bei Niederstuttern“ zum Europaschutzgebiet Nr. 7

Auf Grund des § 13 a Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBL. Nr. 65, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 38/2003, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand und Schutzzweck

- (1) Im Bereich der Ennsaltarme bei Niederstuttern wird ein in den Gemeinden Pürgg-Trautenfels und Irdning gelegenes Gebiet zum Europaschutzgebiet erklärt. Dieses Gebiet wird als Europaschutzgebiet Nr. 7 „Ennsaltarme bei Niederstuttern“ bezeichnet.
- (2) Diese Verordnung dient der Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes von Schutzgütern nach der FFH-Richtlinie (Anlage A) und im Falle der Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes auch dessen Wiederherstellung.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch die planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im A3-Format (Anlage B) und eines Detailplanes im A2-Format.
- (2) Der Übersichtsplan (Anlage B) und der Detailplan werden durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13C, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz, kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden vorgenommen werden:
 1. in den Übersichtsplan (Anlage B)
 - a) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle (FA 13C);
 - b) bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen und
 - c) bei den Gemeinden Pürgg-Trautenfels und Irdning.
 2. in den Detailplan beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptfrau Waltraud Klasnic

Anlage A:

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume und Tierarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. a Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 i.d.g.F.:

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I

Code Nr.	Lebensraumtyp
6510	Glatthaferwiesen
6410	Pfeifengraswiesen
3150	Natürliche Stillgewässer mit Wasserschwebergesellschaften
6430	Nitrophile Hochstaudenfluren

Amphibie nach der FFH-RL Anhang II

Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1193	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>

Fisch nach der FFH-RL II

Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1163	Koppe	<i>Cottus gobio</i>

Schutzgüter sind folgende prioritäre Lebensräume gem. § 13 Abs. 3 Z. 7 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 i.d.g.F.

91EO*	Erlen-, Eschen- und Weidenauen
-------	--------------------------------